

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

4. Bauleistung

4.1 Geltungsbereich

- 4.1.1 Die AZB für Bauleistungen gelten für alle Arten von Bauleistungen und Instandhaltungsarbeiten (nachfolgend zusammenfassend „Bauleistung“ genannt), die die SKH mit Auftragnehmern abschließt.
- 4.1.2 Nachrangig zu den Regelungen in Ziffer 4 gelten
- die VOB/B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, weiter nachrangig die
 - VOB/C, Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen, und weiter nachrangig
 - aus den Ziffern 14 bis 19 die AZB für alle Vertragsarten, Nachhaltigkeit, Geheimhaltung/Datenschutz/Sicherheitsvorschriften, Informationssicherheit und Auftragsverarbeitung sowie Einkaufs-Compliance.
- 4.1.3 Liegen dem Vertrag neben einem Leistungsverzeichnis oder einer Leistungsbeschreibung gleichzeitig Pläne zu Grunde, geht bei Widerspruch der Text den Plänen vor. Sofern sich Widersprüche in den Vertragsunterlagen ergeben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils qualitativ höherwertige beziehungsweise konstruktiv bessere Leistung auszuführen, es sei denn, die SKH stimmt ausdrücklich einer abweichenden Ausführung im Einzelfall schriftlich zu.
- 4.1.4 Weiterhin sind vom Auftragnehmer sämtliche für das zu planende Bauvorhaben einschlägigen
- gesetzlichen Bestimmungen
 - und behördlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere die UVV Kassen – soweit zutreffend,
 - und die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - insbesondere die DIN des Deutschen Instituts für Normung e.V. einschließlich Gelbdrucke,
 - TÜV-Vorschriften,
 - Regelwerke des VDE,
 - VDI und vergleichbarer Institutionen,
- zu beachten.

4.2 Ausführungsunterlagen

- 4.2.1 Der Auftragnehmer hat die jeweils zur Erbringung seiner Bauleistung notwendigen Ausführungsunterlagen bei der SKH rechtzeitig anzufordern. Er hat diese Ausführungsunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Etwaige Unklarheiten in den Ausführungsunterlagen sowie etwaige Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von der SKH ggf. gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer hat der Auftragnehmer der SKH unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen.
- 4.2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der SKH einen Baustelleneinrichtungsplan, ein Geräteverzeichnis und / oder einen Bauzeitenplan zu erstellen und der SKH innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang des Verlangens zu übergeben.
- 4.2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagebücher zu führen und sie auf Verlangen der SKH vorzulegen.

- 4.2.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der SKH von seinen Bauleistung Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und / oder Bedienungsanleitungen anzufertigen und der SKH nach Fertigstellung der geschuldeten Bauleistung, spätestens binnen zwei Wochen nach Zugang der Schlussrechnung, einen Satz Originale hiervon zu übergeben. Die Vorschrift des § 2 Nr. 9 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- 4.2.5 Die Unterlagen/Angaben und Zeichnungen der SKH zur Bauleistung dürfen weder weiterverwertet, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

4.3 Ausführung

- 4.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Die Bauleistung muss im Zeitpunkt der Abnahme den vereinbarten Bestimmungen und den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- 4.3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen während der Ausführungszeit ständig an dem Ausführungsort anwesenden, verantwortlichen, der deutschen Sprache mächtigen Vertreter zu benennen und zur Verfügung zu stellen, der vom Auftragnehmer bevollmächtigt und verpflichtet ist, auf Verlangen der SKH an Baubesprechungen teilzunehmen und verbindliche Anweisungen der SKH entgegenzunehmen.
- 4.3.3 Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist die SKH berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen mit der Ankündigung, dass nach fruchtlosem Fristablauf der Auftrag entzogen werde, zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist die SKH berechtigt, dem Auftragnehmer den Auftrag fristlos zu entziehen. Die Regelungen in § 8 Absatz 3, 5, 6 VOB/B gelten in diesem Fall entsprechend. Weitere Ansprüche der SKH bleiben unberührt.
- 4.3.4 Der Auftragnehmer ist für die für seine Bauleistung erforderlichen Energieanschlüsse (zum Beispiel Bauwasser und Baustrom usw.) selbst verantwortlich. Etwaige auf der Baustelle vorhandene, ihm von der SKH zur Verfügung gestellte Anschluss-Stellen kann er entgeltlich nutzen. Die Verbrauchskosten sowie die Kosten etwa erforderlicher Verbrauchsmesseinrichtungen / Zähler trägt der Auftragnehmer.
- 4.3.5 Für die im Rahmen der Bauleistung anfallenden Abfälle ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger verantwortlich. Er muss daher die anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung, der Nachweisverordnung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen jeweils in ihren gültigen Fassungen ordnungsgemäß entsorgen.

Insbesondere ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger verpflichtet:

- verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
- Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren,
- soweit gesetzlich gefordert, gemäß §§ 41 – 47 KrWG Entsorgungsnachweise/ vereinfachte Nachweise zu führen beziehungsweise Sammelentsorgungsnachweise/vereinfachte Sammelnachweise eines Einsammlers/Beförderers zu nutzen,
- soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- beziehungsweise Übernahmeschein zu führen,
- soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung gem. § 54 KrWG zu sein,
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten beziehungsweise gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

- 4.3.6 Bei der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger und überwachungsbedürftiger Abfälle erhält die SKH vom Auftragnehmer vor Auftragsvergabe – spätestens vor Abtransport der Abfälle – Kopien der gültigen Nachweise (Entsorgungsnachweis/ Sammelentsorgungsnachweis/vereinfachter Nachweis/vereinfachter Sammelnachweis).
- 4.3.7 Abfallmenge und Verbleib überwachungsbedürftiger Abfälle dokumentiert der Auftragnehmer der SKH bei Rechnungslegung – spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme – anhand von Kopien vollständig ausgefüllter Übernahmescheine beziehungsweise Begleitscheine.
- 4.3.8 Darüber hinaus ist die SKH jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des Auftragnehmers – insbesondere durch Kontrolle des Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweises und der Begleit-/ Übernahmescheine – zu überprüfen. Der Auftragnehmer stellt die SKH von Ansprüchen Dritter / Behörden frei, die im Zusammenhang mit vorstehend genannten Abfällen des Auftragnehmers gegen die SKH geltend gemacht werden.
- 4.3.9 Dem Auftragnehmer obliegt die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmbelästigung / Verschmutzung im unmittelbaren Umfeld des Wohngebietes / der Nachbarschaft. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, ausreichende Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Mieter / Nachbarn vorzusehen und deren Einhaltung nachweisbar zu überwachen (Lärmminderungskonzept).
- 4.3.10 Kommt der Auftragnehmer den Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, kann die SKH dem Auftragnehmer eine angemessene Frist dafür setzen und nach Ablauf der Frist die Arbeiten/Abfallentsorgung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen. Weitergehende Ansprüche der SKH bleiben unberührt.
- 4.3.11 Der Auftragnehmer hat Baustoffe zu verwenden, die der Güteüberwachung nach der Niedersächsischen Landesbauordnung unterliegen. Andere Baustoffe dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SKH verwendet werden. Die SKH wird ihre Zustimmung erteilen, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die entsprechenden Baustoffe den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und den der Güteüberwachung nach der Niedersächsischen Landesbauordnung unterliegenden Baustoffen gleichwertig sind. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Baustoffe, die in Widerspruch zu den Regelungen des Leistungsverzeichnisses stehen.

4.4 Ausführungsfristen

- 4.4.1 Die in einem zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen sind verbindliche Vertragsfristen.
- 4.4.2 Nachträglich vereinbarte Fristen, durch die bestehende Vertragsfristen einvernehmlich abgeändert werden, gelten ebenfalls als Vertragsfristen.
- 4.4.3 Die Fertigstellungsfrist ist – unabhängig vom Zeitpunkt der Abnahme – eingehalten, wenn der Auftragnehmer innerhalb der vereinbarten Zeit die von ihm geschuldete Bauleistung vollständig und frei von wesentlichen Mängeln erbracht hat.

4.5 Behinderung

- 4.5.1 Eine Verlängerung von Ausführungsfristen gemäß § 6 Absatz 2 VOB/B setzt voraus, dass der Auftragnehmer der SKH unverzüglich die seiner Auffassung nach bestehende Behinderung angezeigt hat. Hierbei hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für die SKH mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung ergeben. Er hat insbesondere Angaben dazu zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können.

- 4.5.2 Wird die Ausführung unterbrochen und dauert die Unterbrechung länger als drei Monate, kann die SKH den Vertrag nach Ablauf dieser Zeit schriftlich kündigen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer vor der Unterbrechung der Bauausführung mit seinen Leistungen noch nicht begonnen hat. Die Kündigung kann vor Ablauf der 3-Monats-Frist erklärt werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass die Unterbrechung länger als drei Monate dauern wird. Sie kann auch von demjenigen Vertragspartner erklärt werden, aus dessen Risikobereich die Ursache für die Unterbrechung der Bauausführung herrührt oder der diese zu vertreten hat, sofern ihm ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.
- 4.5.3 Behinderungsschadenersatzansprüche des Auftragnehmers setzen neben den sonstigen Auftragnehmer-Forderungen gemäß § 6 Absatz 6 VOB/B voraus, dass der Auftragnehmer substantiiert eine Pflichtverletzung der SKH und eine hierdurch verursachte Behinderung, insbesondere deren Dauer und Umfang, darlegt. Hierzu ist vom Auftragnehmer eine konkrete, bauablaufbezogene Darstellung der Behinderung vorzulegen.

4.6 Abnahme

- 4.6.1 Nach ordnungsgemäßer Erbringung der geschuldeten Bauleistung findet eine förmliche Schlussabnahme statt. Der Abnahmetermin (Übergabetermin) ist der SKH spätestens 24 Werktagen vorher vom Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 4.6.2 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbarer oder nicht mehr zugänglicher Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die der SKH schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam vor Verbau zu überprüfen. Hierüber ist ein gemeinsames schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.
- 4.6.3 Ein Verlangen des Auftragnehmers, abgeschlossene Teile der Leistung abzunehmen, wird im Vertrag gegebenenfalls mit aufgenommen. Im Übrigen verzichtet der Auftragnehmer auf die Abnahme von solchen Teilleistungen.
- 4.6.4 Für jede Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.
- 4.6.5 Werden vor oder während einer Abnahme Mängel festgestellt oder liegen behördliche Beanstandungen vor, so sind diese unverzüglich in angemessener Frist vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu beheben. Die Abnahme kann nicht verlangt werden, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind.
- 4.6.6 Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Gefahr wesentlicher Folgeschäden in sich bergen oder den vertragsgemäßen Gebrauch der Bauleistung oder des Bauwerks nicht nur unwesentlich beeinträchtigen.
- 4.6.7 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen.
- 4.6.8 Die SKH ist berechtigt, die Abnahme wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung zu verweigern.
- 4.6.9 Der Gefahrübergang erfolgt mit der förmlichen Abnahme durch und mit der Übergabe an die SKH.

4.7 Vergütung

- 4.7.1 Durch die vereinbarte Vergütung werden sämtliche sich aus den Vertragsgrundlagen ergebenden Bauleistungen einschließlich der zugehörigen Nebenleistungen abgegolten. Die Vertragspreise umfassen sämtliche Leistungen, die zur ordnungsgemäßen und vollständigen Ausführung der sich aus den Vertragsgrundlagen ergebenden Bauleistungen notwendig sind.

- 4.7.2 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Ausführungsdauer der geschuldeten Bauleistung und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne des § 2 Absatz 3 VOB/B eintreten. Lohn- und Materialpreisgleitklauseln sind nicht vereinbart.
- 4.7.3 Einheitspreis
- Soweit mit dem Auftragnehmer eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der Auftragnehmer nur diejenige Bauleistung vergütet verlangen, die er tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Bauleistungen erfolgt durch ein gemeinsames Aufmaß. Verbindliche Massen werden erst durch das Aufmaß endgültig festgestellt. Soweit in dem Leistungsverzeichnis bereits Massenangaben für Leistungspositionen angegeben sind, handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Schätzungen, die keinerlei Vergütungsanspruch begründen.
- 4.7.4 Pauschal festpreis
- Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschal festpreis vereinbart ist, ist mit diesem alles abgegolten, was zur vollständigen, funktionsfähigen, betriebsbereiten, ordnungsgemäßen, bezugsfertigen und termingerechten Ausführung und Lieferung der Bauleistung nach diesem Vertrag notwendig ist, auch wenn und soweit sich erforderliche Einzel- oder Nebenleistungen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlage und/oder den übrigen Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich ergeben sollten, jedoch zur Erreichung des vertraglich zugesagten Erfolges bei Vertragsschluss erkennbar notwendig zu erbringen sind. Der Auftragnehmer trägt das Mengen- und Massenrisiko. Eine Vergütung über einen vereinbarten Pauschal festpreis hinaus ist jedoch nur ausgeschlossen, soweit es zu keiner Leistungsänderung kommt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der SKH auf Verlangen mit Vertragsabschluss die von ihm vorgenommene Urkalkulation, die Grundlage des vereinbarten Pauschal festpreises ist, in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben.
- 4.7.5 Die vom Auftrag abweichenden Leistungen, die der Auftragnehmer eigenmächtig durchführt, und Mehrlieferungen beziehungsweise -leistungen, die nicht schriftlich bestellt worden sind, begründen keine Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag. Der SKH ist berechtigt, den Rückbau zu fordern oder die erbrachte Leistungserbringung schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu genehmigen. Für etwaige Herausgabeansprüche des Auftragnehmers gilt die gesetzliche Regelung. Mündliche Genehmigungen, auch mit der Bauleitung, sind insoweit unwirksam.
- 4.7.6 Falls im Rahmen einer Bauleistung Preise für zusätzliche, außervertragliche/nachträgliche Leistungen erforderlich werden, so sind diese auf der Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren und vor Ausführung zu vereinbaren. Die Nachtragsbestellung erfolgt mindestens zu den gleichen, vereinbarten Konditionen der Hauptbestellung.
- 4.7.7 Der Auftragnehmer hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag innerhalb von 18 Werktagen nach Zugang einer Rückzahlungsaufforderung der SKH an die SKH zurückzubezahlen. Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.
- 4.7.8 Stundenlohnarbeiten bedürfen einer vorherigen, ausdrücklichen Vereinbarung. Der Nachweis über geleistete Stunden, eingesetzte Geräte und verbrauchte Baustoffe/Materialien ist vom Auftragnehmer dem Beauftragten der SKH täglich zur Bestätigung vorzulegen. Der Nachweis ist nur dann von der SKH bestätigt, wenn die Bestätigung schriftlich erfolgt ist.
- 4.7.9 Ein etwa erforderliches Aufmaß ist von den Vertragspartnern entsprechend § 14 Nr. 2 VOB/B ausschließlich gemeinschaftlich zu erstellen und schriftlich zu protokollieren.

4.8 Leistungsänderungen

- 4.8.1 Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen der SKH sowie Änderungsvereinbarungen gilt grundsätzlich § 650q Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 650b BGB. Diese und die nachstehenden Regelungen werden ergänzt durch die AZB Nachtragsvereinbarungen.
- 4.8.2 Geänderte Leistungen sind gesondert zu vergüten, wenn sie auf Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 1 BGB oder auf einer Änderungsanordnung der SKH im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 2 BGB beruhen. Änderungsvereinbarungen im Sinne von § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 650b Absatz 1 BGB sollen eine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung infolge der Änderung umfassen. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen besteht aber unabhängig vom Zustandekommen einer solchen Vereinbarung.
- 4.8.3 Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB (gewillkürte Änderungen), bei denen es sich nicht um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI handelt, sind zeitaufwandsbezogen nach den im Einzelvertrag vereinbarten Stundensätzen abzurechnen.
- 4.8.4 Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB (gewillkürte Änderungen), bei denen es sich um Grundleistungen oder um Teile von Grundleistungen der HOAI – einschließlich der Leistungsbilder der Anlage 1 zur HOAI – handelt, ist das Honorar gemäß § 650q Absatz 2 BGB nach den Berechnungsvorschriften der HOAI.

4.9 Mängelansprüche

- 4.9.1 Die Dauer der Gewährleistung für die ausgeführten Leistungen beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Für maschinelle, elektrotechnische und elektronische Anlagen wird hierfür mit dem Errichter ein entsprechender Fullservice-Wartungsvertrag abgeschlossen.
- 4.9.2 Die SKH hat bei jeglicher Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen – § 13 VOB/B Mängelansprüche – zunächst die seiner Auffassung nach bestehenden Mängel zu rügen. Hierbei ist es ausreichend, wenn sie die Mangelerscheinungen, die für sie wahrnehmbar sind, sowie die Örtlichkeiten, an denen diese auftreten, dem Auftragnehmer mitteilt.
- 4.9.3 Macht die SKH ihren Anspruch auf Mängelbeseitigung geltend, hat der Auftragnehmer die Nachbesserung unverzüglich ordnungs- und vertragsgemäß durchzuführen.
- 4.9.4 Die Art und Weise der Mängelbeseitigung bestimmt hierbei der Auftragnehmer. Er ist jedoch verpflichtet, eine von der SKH bestimmte Art der Mängelbeseitigung durchzuführen, wenn nur durch diese der Mangel nachhaltig beseitigt und der vertraglich geschuldete Zustand erreicht werden kann. Der Auftragnehmer wird von seiner Nachbesserungsverpflichtung nicht dadurch frei, dass die SKH eine untaugliche Nachbesserungsmaßnahme vorschlägt. Der Auftragnehmer hat auch in diesem Fall den Mangel zu beseitigen und den vertragsgemäßen Zustand herzustellen.
- 4.9.5 Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung der SKH zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die SKH die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
- 4.9.6 Haben fehlerhafte Leistungen des Auftragnehmers und eines anderen Unternehmens zu Mängeln geführt, die nur einheitlich beseitigt werden können, haftet der Auftragnehmer der SKH neben den anderen Unternehmen als Gesamtschuldner.
- 4.9.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Abweichung zu § 13 Absatz 4 Nr. 1 VOB/B hinsichtlich sämtlicher Vertragsleistungen fünf Jahre.

4.10 Abrechnung / Zahlung

- 4.10.1 Zahlungen erfolgen nach Abnahme der Bauleistung und Vorlage der Rechnung vorbehaltlich der preislichen/rechnerischen Richtigkeit/Prüfung.
- 4.10.2 Alle Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 4.10.3 Wenn die Freistellungsbescheinigung nach §§ 48 ff. EStG des Auftragnehmers nicht vorliegt, wird auf den Bruttorechnungsbetrag ein Steuerabzug vorgenommen.
- 4.10.4 Abschlagzahlungen werden erst ab einem Rechnungswert von 10.000 Euro maximal in Höhe von 90 % des Wertes der durch Aufmaß nachgewiesenen Bauleistung gewährt. Abschlagzahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers. Sie gelten nicht als Anerkenntnis der Bauleistung oder von Teilen der Bauleistung und bedeuten auch kein Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Bauleistung.
- 4.10.5 Geleistete Anzahlungen / Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Ebenso ist die Steuernummer anzugeben.
- 4.10.6 Alle Zahlungsansprüche werden mit 30 Tagen Ziel ab Zugang der prüffähigen Rechnung bei der SKH fällig. Kürzere Zahlungsziele (Skontovereinbarungen) können individuell vereinbart werden.
- 4.10.7 Die Frist zur Einreichung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer bei der SKH richtet sich nach § 14 Absatz 3 VOB/B. Die Schlussrechnung wird 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung bei der SKH und förmlicher Abnahme durch die SKH zur Zahlung fällig.
- 4.10.8 Vereinbarte Skontoabzüge gelten sowohl für Abschlagszahlungen als auch für die Schlusszahlung. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen; solche Preisnachlässe gelten auch für Mehrvergütungsansprüche aus Leistungsänderungen gem. Ziffer 4.7.

4.11 Sicherheitsleistung

- 4.11.1 Die SKH ist berechtigt, 5 % der Bruttoschlussabrechnungssumme einschließlich aller Nachträge als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungs- und Mängelansprüche einzubehalten. Diese Sicherheitsleistung wird nach Ablauf der Gewährleistungszeit ausbezahlt, wenn und soweit alle bis dahin aufgetretenen Mängel vom Auftragnehmer beseitigt sind.
- 4.11.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Sicherheitsleistung, die zur Absicherung der Mängel- und Garantieansprüche der SKH dient, durch eine für die SKH kostenlose und unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern in der Höhe der Sicherheitsleistung zu ersetzen. Die einbehaltende Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald die Mängelhaftungsfrist für die Mängelansprüche der SKH abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche der SKH uneingeschränkt erfüllt worden sind.
- 4.11.3 Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie dem Sitz der SKH als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen.
- 4.11.4 Der Anspruch auf die Rückgabe der Bürgschaft entsteht – soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist – erst, wenn die Gewährleistungsbürgschaft ordnungsgemäß geleistet wurde.
- 4.11.5 Die Kosten für die Bürgschaften trägt der Auftragnehmer.